

# **Anspruch eines autistischen Kindes auf Gewährung eines Schulbegleiters auch in einer Sonderschule**

**Landessozialgericht Baden-Württemberg, Beschluss vom 9. Januar 2007, Az.: L 7 SO 5701/06 ER-B**

**Auch beim Besuch einer grundsätzlich auf die Behinderung des Kindes zugeschnittenen Sonderschule ist ein ergänzender sozialhilferechtlicher Eingliederungsbedarf in Form einer Schulbegleitung möglich. Der sonderpädagogische Bedarf ist von dem behinderungsbedingten (zusätzlichen) Eingliederungsbedarf abzugrenzen.**

Das Landessozialgericht Baden-Württemberg hat im Fall eines autistischen Schülers durch einstweilige Anordnung entschieden, dass dieser einen Anspruch nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII auf Leistungen der Eingliederungshilfe dahingehend haben kann, dass er zum Besuch einer Sonderschule einen Schulbegleiter braucht. Zwar sei nach dem Schulgesetz die pädagogische Förderung der Schülerinnen und Schüler primär Aufgabe der Schule. Damit seien jedoch ergänzende Leistungen der Eingliederungshilfe nicht vollständig ausgeschlossen. In der Rechtsprechung sei dies unstreitig für die Fälle so genannter Schulbegleiter von behinderten Menschen, die eine Regelschule besuchten. Aber auch beim Besuch einer grundsätzlich auf die Behinderung des Kindes zugeschnittenen Sonderschule sei ein ergänzender sozialhilferechtlicher Eingliederungsbedarf nicht generell ausgeschlossen, wenn, wie im vorliegenden Fall, in der Schulsituation ein neben dem Bildungsbedarf bestehender Eingliederungsbedarf des Schülers durch die von ihm besuchte Schule nicht vollständig gedeckt werden könne. Zu der inhaltlich pädagogischen Betreuung seien Hilfestellungen vor allem in den von den Lehrerinnen nicht intensiv beaufsichtigten Situationen (Ankunft, Pause) und vor allem hinsichtlich der im Falle des Schülers problematischen Ernährung notwendig. Nach ärztlichem Urteil müsse für diese Ernährung aber möglichst umfangreich und zu möglichst vielen Zeitpunkten gesorgt werden. Dies sei nicht primäre Aufgabe der LehrerInnen.

Anmerkung:

Bereits das Sächsische Landessozialgericht (LSG) hatte in seinem Beschluss vom 24. Juli 2006 – (Az.: L 3 B 81/06 SO-ER) einen Eingliederungshilfebedarf trotz des Besuchs einer Sonderschule für möglich gehalten. In diesem Fall hatte die Schulbehörde sogar den Bedarf für einen Integrationshelfer geprüft und verneint (ebenso: Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 23. Februar 2006 - 12 ME 474/05)

Aufhorchen lässt der Hinweis des LSG Baden-Württemberg am Endes des Beschlusses, dass auch ernsthaft über einen Schulwechsel des Jungen nachgedacht werden sollte. Nach den Schilderungen der Eltern und den vorliegenden Auskünften der Schule sei es denkbar, dass die konkrete Schule mit dem besonderen Förderungsbedarf eines autistischen Kindes nicht ausreichend vertraut sei, weshalb aus diesem Grund zusätzlicher Betreuungsbedarf außerhalb der Möglichkeiten der Schule bestehe, der in anderen Einrichtungen vom dortigen Personal ganz oder teilweise gedeckt werden könnte. Damit wird ein dauerhafter Anspruch des Schülers auf Schulbegleitung in Frage gestellt.